

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 52 (1973)
Heft: 4

Artikel: "Wenn es gilt, die künftigen Grundlagen unserer Landesverteidigung..."
Autor: Ernst, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) lautet:

«Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als feindliche Handlung angesehen werden.»

Daraus ergibt sich die *Erlaubnis*, zwecks Neutralitätsverteidigung Krieg zu führen, ohne dass dies als feindseliger Akt konstruiert wird, welcher ja den Neutralen verboten ist. Eine *Pflicht* machen daraus erst die Professoren.

Es gibt keinen speziellen völkerrechtlichen Vertragsartikel, der zu bewaffneter Neutralität verpflichtet. Es gibt im Völkerrecht auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz (ARG), der da lautet: Der Neutrale *muss* sich bewaffnet verteidigen.

Im Gegenteil: wenn der neutrale Staat sich *nicht* bewaffnet verteidigt, so handelt er nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz «*ultra posse nemo tenetur*» (über seine Kräfte hinaus ist niemand verpflichtet). Vertraglicher Niederschlag dieses ARG sind Artikel 8 und 25 des XIII. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) sowie Artikel 42 der Haager Luftkriegsregeln (1923), wonach der neutrale Staat nur gemäss seiner «*zur Verfügung (zu Gebote) stehenden Mittel*» zur Abwehr verpflichtet ist.

Zur Vernichtung des Landes und der Bevölkerung verpflichten den Neutralen nicht das Völkerrecht, sondern nur dessen Professoren. Sie produzieren eine Art juristische Nibelungensage: alle Volksgenossen müssen kämpfend in der brennenden Gibichingenhalle untergehen, getreu dem Gesetz der Schweizer Völkerrechtslehrer.

Wenn es gilt, die künftigen Grundlagen unserer Landesverteidigung zu bestimmen, müssen alle zu Wort kommen, die etwas zu sagen haben. Nur aus These und Antithese erwachsen brauchbare Lösungen. Ich möchte daher abschliessend nochmals ein von mir schon an anderer Stelle zitiertes Wort anführen, das wir in Zukunft nie mehr vergessen sollten: «Kritik ist ein Segen für unser Wehrwesen . . . Eine sachkundige und tätige Heeresleitung fürchtet sie nicht. Sie bedient sich ihrer und greift nicht zum Maulkorb.»

Alfred Ernst, früherer Kommandant des 2. Armeekorps,
in dem bemerkenswerten Buch «Die Schweiz seit 1945»
(«*Helvetia politica*»)